

II-1751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

DVR: 000060

GZ 306.01.02/6-VI.1/91

Anfrage der Abg.z.NR Dr. PILZ
und Freundinnen betreffend Konsequenzen
aus dem LUCONA-Untersuchungs-
ausschuß: Empfehlung gemäß Punkt 7
betreffend Regelung der Amtsver-
schwiegenheit von ohne Dienstver-
hältnis an einer Dienststelle
verwendeten Personen (Nr. 745/J-NR/1991)

648 IAB
1991 -04- 29
zu 745 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freundinnen haben am 19. März 1991 unter der Nummer 745/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß nach Punkt 7 der Empfehlungen hinsichtlich Regelung der Amtsverschwiegenheit gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"In den Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses heißt es unter Pkt. 7: Die Amtsverschwiegenheit und die sonstigen Pflichten von Personen, die in einer sonstigen Dienststelle tätig sind, ohne in einem Dienstverhältnis zu dieser Behörde zu stehen, sollte geregelt werden.

A n f r a g e :

1. Ist dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen worden?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

./2

Zu Punkt 1:

Aufgrund einer diesbezüglichen Regierungsvorlage hat der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß vom 4. Juli 1990 einen § 58a in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (siehe BGBl. Nr. 447/1990) eingefügt, durch den auch die ohne Dienstverhältnis an einer Dienststelle verwendeten Personen zur Amterschwiegenheit verpflichtet sind.

Die sonstigen Pflichten solcher Personen wären durch eine auf den Einzelfall abgestellte vertragliche Vereinbarung zu regeln. Da in der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und an den ihm unterstellten Vertretungen im Ausland - abgesehen von Honorarkonsuln - nur Personen verwendet werden, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, besteht in meinem Ressort keine Notwendigkeit zur vertraglichen Regelung der sonstigen Pflichten solcher Personen.

Die österreichischen Honorarkonsuln werden im Sinne des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, nach Abschluß eines von der Bundesregierung genehmigten Bestallungsvertrags vom Bundespräsidenten bestellt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Durch diesen Bestallungsvertrag sind die Amterschwiegenheit und die sonstigen Pflichten der österreichischen Honorarkonsuln ausreichend geregelt.

Zu Punkt 2:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Punkt 1 der Anfrage ist eine Beantwortung des 2. Teils dieser Anfrage nicht erforderlich.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

